

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
(Az.: RPT0240-0513.2-53/2)**

vom 21.03.2024

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „B 28 Bad Urach, Knotenpunkte „Hochhaus“ (B 28/Stuttgarter Straße/Max-Eyth-Straße) und „Wasserfall“ (B 28/Bäderstraße/Hochsträß)“; betroffene Stadt: Bad Urach (Landkreis Reutlingen)
Hier: Vorläufige Anordnung gem. § 17 Abs. 2 FStrG vom 29.02.2024 zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**

Entscheidung

1. Feststellung der vorbereitenden Maßnahmen

In dem auf Antrag des Trägers des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen, anhängigen Verfahren zur Planfeststellung des Ausbaus der B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“, werden hiermit auf Antrag vom 12.09.2023, gem. § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) folgende vorbereitende Maßnahmen vorläufig festgesetzt:

a) Die im Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Planunterlage 19.3.4) für die B 28 im Abschnitt Bad Urach, im Bereich des geplanten Ausbaus der Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – geplante Umsiedlung der Zauneidechsen (Maßnahmenkomplex 20A CEF)

und

b) die im Zusammenhang damit stehenden Schutzmaßnahmen gemäß dem Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Planunterlage 19.3.4) (Maßnahmenkomplex zu Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes 21A FCS).

2. Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

In dem auf Antrag des Trägers des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen, anhängigen Verfahren zur Planfeststellung des Ausbaus der B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“, wird hiermit auf Antrag vom 11.09.2023, gem. § 4 Absatz 3 Ziffer 2 BArtSchV dem Einsatz der beantragten Fangmethoden nach BArtSchV eine Ausnahme erteilt.

3. Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG

In dem auf Antrag des Trägers des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen, anhängigen Verfahren zur Planfeststellung des Ausbaus der B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“, werden hiermit auf Antrag vom 12.09.2023, gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG eine Genehmigung zur Ausbringung der im Rahmen der 20A CEF und 21A FCS Maßnahmen betroffenen Zauneidechsen auf den in den Maßnahmen vorgesehenen Flächen erteilt.

4. Vorsorgliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern das der beantragten Umsiedlung immanente Fangen und Nachstellen für sich betrachtet den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegen sollte, wird hiermit für die Umsiedlungsmaßnahme vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen.

5. Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, die in Bezug auf die Zauneidechsen geplanten und hier festgesetzten Maßnahmen ausschließlich durch fachlich geschultes Personal vorbereiten, begleiten und durchführen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Anordnung gem. § 17 Abs. 2 FStrG kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Tübingen, 21.03.2024

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -